



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 48 Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschussbeschlusses zur Umsetzung der Aktualisierung der Mietwertanalyse 2020 ab September 2022

48. Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschussbeschlusses zur Umsetzung der Aktualisierung der Mietwertanalyse 2020 ab September 2022

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Landkreis Hof verpflichtet, sowohl im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), als auch im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Nebenkosten) und Heizung zu tragen. Nach § 22 SGB II bzw. nach §§ 35, 42 SGB XII werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Angemessenheitsgrenze nur über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung des örtlichen Wohnungsmarktes festgelegt werden kann. Der Landkreis Hof als zuständiger Grundsicherungsträger steht in der Pflicht, dieses schlüssige Konzept zu erstellen und im Bedarfsfall dem Sozialgericht vorzulegen. Dieses Konzept muss hinsichtlich der Datenquellen, der Datenerhebung und der Datenauswertung den allgemeinen statistischen Grundlagen entsprechen.

Der Landkreis Hof hat erstmals im November 2011 einen Auftrag zur Erstellung eines Mietwertgutachtens erteilt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgte zum 01.10.2012. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) kann die Erhebung für einen Zeitraum von 2 Jahren herangezogen werden. Nach Ablauf von 2 Jahren muss dann eine Fortschreibung erfolgen. Nach Ablauf von 4 Jahren ist eine neue Mietwerterhebung durchzuführen. Die letzte Neuerstellung der Mietwertanalyse wird seit September 2020 angewendet. Nach Ablauf von 2 Jahren musste zum September 2022 eine Aktualisierung erfolgen. Dieses Gutachten liegt nun in der Endfassung vor.

Der Kreisausschuss Hof hat in seiner Sitzung am 08.07.2022 dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreisausschuss beschließt, die Angemessenheit der

Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II und SGB XII zum 01.09.2022 nach den Werten des aktualisierten Mietwertkonzeptes zu beurteilen“.

Aus dem neuen Konzept ergeben sich dabei die folgenden angemessenen Miethöhen:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Vergleichsraum Münchberg	310	410	440	530	590
Vergleichsraum Naila	310	390	430	540	580
Vergleichsraum Rehau	310	380	450	520	590

Bei den festgesetzten Zahlen handelt es sich dabei um die Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten).

Die festgelegten Vergleichsräume umfassen die folgenden Kommunen. Zum Vergleichsraum Münchberg gehören Helmbrechts, Münchberg, Sparneck, Stambach, Weißdorf und Zell. Der Vergleichsraum Naila besteht aus Bad Steben, Berg, Geroldsgrün, Issigau, Lichtenberg, Naila, Schauenstein, Schwarzenbach/W. und Selbitz. Zum Vergleichsraum Rehau zählen Döhlau, Feilitzsch, Gattendorf, Köditz, Konradsreuth, Leupoldsgrün, zudem Oberkotzau, Regnitzlosau, Rehau, Schwarzenbach/S., Töpen und Trogen.

Die Mietwertanalyse 2022 kann über die Internetseiten des Landkreises Hof und des Jobcenters Hof Land eingesehen werden.

Hof, den 08.08.2022

Landratsamt Hof

Hohenberger
Regierungsdirektor

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de